

Auszug aus der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 203, 5. Änderung „Galgheitsstraße“

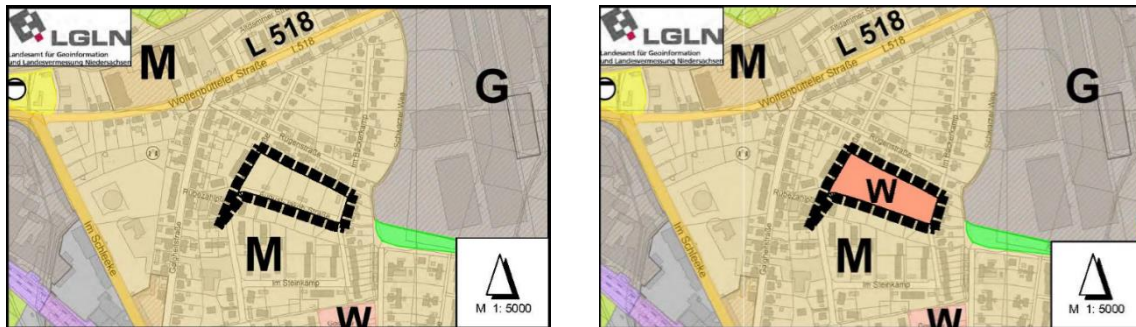


Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und berichtigten Fassung (rechts)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Goslar stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 203.5 „Galgheitsstraße“ eine „Gemischte Baufläche“ (M) dar. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, dann ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. In diesem Fall führt die Berichtigung zur Umwandlung von „gemischte Baufläche“ (M) in eine „Wohnbaufläche“ (W).

Die Berichtigung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets vereinbar. Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit übergeordneter Funktion wie beispielsweise Ausgleichflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt.